



LOEWE

Exzellente Forschung für
Hessens Zukunft

www.konfliktloesung.eu

LOEWE-SCHWERPUNKT

„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“

LOEWE Research Focus

"Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution"

Arbeitspapier/Working Paper

Nr. 7 (2013)

Die Justiz vor den Herausforderungen der kulturellen Diversität – rechtshistorische Annäherungen

Einführung in die Ringvorlesung des LOEWE-Schwerpunkts
'Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung'
WS 2013/2014, FB 01 Rechtswissenschaft der Goethe-Universität

urn:nbn:de:hebis:30:3-291668

Thomas Duve

Prof. Dr. Thomas Duve
Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

duve@rg.mpg.de
www.rg.mpg.de

Die Justiz vor den Herausforderungen der kulturellen Diversität – rechtshistorische Annäherungen

Einführung in die Ringvorlesung des LOEWE-Schwerpunkts ‚Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung‘, WS 2013/2014, FB 01 Rechtswissenschaft der Goethe-Universität

In diesem *paper** sollen einige Überlegungen skizziert werden, die der Konzeption der Ringvorlesung zu Grunde liegen. Der Text kann nicht mehr als eine Diskussionsgrundlage sein und den Ort der Beiträge im Gesamtvorhaben aufzeigen – ohne die Referentinnen und Referenten damit festlegen zu wollen. Die angesprochenen Fragen sind sehr umfangreich und können sehr unterschiedlich verstanden werden – so gibt es eben z.B. keine Definition von ‚Diversität‘ und keinen festen Kanon von mit diesem Terminus umschriebenen Realitäten. Für viele Aspekte bedürfte es eingehender rechtssoziologischer, -theoretischer, -anthropologischer Reflexion. Umso wichtiger schien es, einen Diskussionsvorschlag zu Perspektiven und Termini für das gemeinsame Gespräch im Semester und im LOEWE-Schwerpunkt zu machen. Auch die hier zitierte Literatur kann nur Schlaglichter auf ein sehr dynamisch anwachsendes Schrifttum werfen. Im Sinne einer ‚forschungsnahen Lehre‘ wird dabei bewusst auf aktuelle Forschungsvorhaben hingewiesen.

1. Was ist kulturelle Diversität?

a) *Diversität*

‚Diversität‘ – man kann das Wort zunächst einmal unspezifisch mit ‚Vielfalt‘ gleichsetzen – ist ein gerade in den letzten Jahren in sehr unterschiedlichen Kontexten benutzter Terminus. Im deutschen Sprachraum ist vor allem von ‚*Diversity Management*‘ in Unternehmen die Rede. Der Wissenschaftsrat hat jüngst in seinen Empfehlungen für die Rechtswissenschaft von ‚Diversität in der Rechtswissenschaft‘ gesprochen und damit eine größere Präsenz von Frauen und Nicht-Deutschen gemeint.

Als ‚Rechtsbegriff‘ wird ‚*Diversity*‘ oder ‚Diversität‘ bisher eher wenig verwandt. Den Terminus ‚Vielfalt‘ finden wir dagegen in einer Reihe von Kombinationen – Schutz von Meinungsvielfalt, Artenvielfalt, eine ‚Charta der Vielfalt‘ (Überblick bei Leisner-Egensperger 2004); der Terminus ist dann meist positiv konnotiert, wird aber wegen seiner Unbestimmtheit als rechtlicher Anknüpfungspunkt auch kritisiert (von Bogdandy 2007). In unserem Kontext geht es um ‚Vielfalt menschlicher Identitäten in Unternehmen, Organisationen, Institutionen, Staat und Gesellschaft‘; diese Vielfalt kann, muss aber nicht unbedingt einen Gruppenbezug aufweisen (Lembke 2012).

Was bedeutet aber ‚Vielfalt menschlicher Identitäten‘? – Zunächst einmal sind (noch) alle Menschen ‚einmalig‘, damit auch ‚unterschiedlich‘. Doch das ist noch keine ‚Vielfalt‘. ‚Vielfalt‘ ist ein relationaler Begriff. Er wird dann sinnvoll, wenn – um beim Gruppenbezug zu bleiben – eine Zahl von Individuen als Gruppe begriffen, (mindestens) einer anderen Gruppe gegenübergestellt und dann diese in einen Gesamtrahmen eingefügt werden.

Vielfalt bezeichnet damit eine als Verschiedenheit begriffene Unterschiedlichkeit der Angehörigen einer Gruppe in einem größeren System, das aus mehr als einer Gruppe besteht – und zielt meistens auf die Berücksichtigung als solche Gruppe und auf den Schutz, auf Toleranz und Respekt, auf Anerkennung dieser Eigenart. Es geht also um den Schutz der Möglichkeit

* *In das paper sind Überlegungen aus Diskussionen und konzeptionellen Arbeiten im Rahmen des LOEWE Projekts, insbesondere von Peter Collin und Stefan Kroll, sowie solche, die am MPI für europäische Rechtsgeschichte entwickelt worden sind, eingeflossen; die Ringvorlesung selbst ist vor allem von Anne Seelentag vorbereitet worden. Mein Dank gilt allen!*

der Zuschreibung zu einer Gruppe sowie um die Schaffung oder Wahrung von Entfaltungsfreiräumen für diese Gruppe und ihre Mitglieder. Hier wird bereits eine wichtige Spannung in der Begriffsverwendung deutlich: *Diversity* wird sowohl als analytischer wie auch als normativer Begriff verwendet; das Wort bezeichnet einen Zustand und ein rechtspolitisches Programm. Letzteres wird z.T. kritisiert, von anderen wird wiederum gelehrt, dass man ‚Diversity‘ überhaupt nicht-normativ verwenden könne.

Rechtlich relevant wird Vielfalt jedenfalls dann, wenn sich Folgen an sie knüpfen – wenn „*Unterschiede hierarchisiert werden, um anhand des entstandenen Gefälles gesellschaftliche Ressourcen (Anerkennung, Chancen, materielle Güter, Teilhabe) zu verteilen*“ (Lembke 2012, 50). Diese Hierarchisierung kann auf ganz unterschiedliche Weise geschehen, sie kann erwünscht sein oder auch nicht. Gerade in dieser Hierarchisierung selbst liegt aber zugleich ein zentrales Problem: *Diversity* müsse – so wird zum Teil gefordert – nicht die Angleichung an eine hegemoniale Gruppe als Leitbild haben, sondern auf ein Nebeneinander nicht-hierarchisierter Vielfalt zielen (Lembke 2012).

b) ‚Kulturelle‘ Diversität

Der Zusatz ‚kulturelle‘ Vielfalt verbindet den Begriff der Vielfalt mit dem der ‚Kultur‘. Dies bringt zwar eine zweite sehr unbestimmte Variable ins Spiel, scheint mir aber sinnvoll. Denn es macht darauf aufmerksam, dass die Merkmale, auf die bei der Bildung von solchen Gruppen abgestellt wird, keineswegs selbstverständlich oder naturgegeben sind. Die Gruppenbildung ist vielmehr stets ein sozialer Akt, ein Konstruktionsakt. Diese Konstruktionsleistung beruht auf jedem Einzelnen, auf jedem ‚Handlungssubjekt‘. Dabei ist der Einzelne allerdings selbst in die von ihm mitkonstruierten kulturellen Sinnzusammenhänge eingebunden. Er agiert deswegen nicht völlig autonom, sondern unterliegt bei seiner Konstruktionsleistung einer Reihe von Einflüssen.

Die Konstruktion von Unterschiedlichkeit setzt an bestimmten, meist als vorfindlich verstandenen, oft auch evident scheinenden Anknüpfungspunkten an – doch das ändert nichts daran, dass die Festlegung dieser Anknüpfungspunkte für Unterschiedlichkeit als Merkmal, das einen Unterschied macht und zu einer Gruppenbildung führt, ein Konstitutionsakt ist. Nicht einmal scheinbar natürliche Faktoren wie ‚ethnische Zugehörigkeit‘ können wir heute unproblematisch als vorgegebene Kategorien ansehen: Sie sind selbst Produkt und Produzent gesellschaftlicher Kommunikation – das ist in den letzten Jahrzehnten von der Geschlechterforschung, aber auch in der Diskussion um Ethnizität herausgearbeitet worden (vgl. zur Ethnizität Wimmer 2008; einführend auch die Beiträge in Dreher/Stegmaier 2007; Höhne 2001).

Versteht man nun ‚Kultur‘ als einen Begriff für alles das, was der spezifischen Lebenswelt, für die man sich in dem eben angesprochenen Sinn ‚entschieden‘ hat, umfassenden Sinn verleiht, dann kann man sinnvollerweise von ‚kultureller Diversität‘ sprechen und damit das Bündel von Präferenzen bezeichnen, das man für sich für die jeweilige Identitätsbildung – aus welchen Gründen auch immer – als maßgeblich zusammengestellt hat. Man hat sich dann aus irgendwelchen Gründen dafür entschieden, sich selbst als ‚x‘ von anderen ‚y‘ zu unterscheiden und seine Lebensvollzüge in einem bestimmten Maße von dieser Zuschreibung zur Gruppe von ‚x-en‘ zu gestalten. Spricht man von ‚kultureller Identitätsbildung‘, dann ist meistens die Zuschreibung zu einer vergleichsweise stabilen und die Lebensvollzüge in recht hohem Maße steuernden kollektiven Identität gemeint; es ist freilich schwierig, klare Definitionen für eine solche ‚kulturelle Identität‘ zu finden, zumal kulturelle Identitätsbildungsprozesse nicht statisch, sondern dynamisch verlaufen, komplexe Prozesse darstellen, oft fragmentiert sind und von den verschiedenen Mitgliedern der Gruppe anders wahrgenommen werden – und selten ausschließlich sind. Man ist eben meistens in mehrere kollektive

Identitäten eingebunden, selbst wenn diese gelegentlich sogar scheinbar unvereinbare Gegensätze mit sich bringen.

Lassen sich damit soziale Differenzen als ‚kulturell codiert‘ verstehen, so hat die Diskussion um solche ‚kulturell codierte‘ Ungleichheit in den letzten Jahren wegen der gestiegenen Aufmerksamkeit für – und vielleicht auch der gestiegenen Bedeutung von – Zuschreibungen zu solchen unterschiedlichen, jeweils unter dem Terminus ‚Kultur‘ zusammengefassten Identifikationsgemeinschaften eine höhere Relevanz bekommen. ‚*Cultural Diversity*‘ bezieht sich – so wird im Zusammenhang zum Recht hervorgehoben und so scheint es eine brauchbare nicht-normative Beschreibung zu sein – deswegen auf die *„presence, and, increasingly, the affirmation of diverse cultures within the borders of particular political communities“* (Foblets et. al. 2010, XII; zum ganzen vgl. auch z.B. Shah 2005).

2. Wieso beansprucht ‚kulturelle Diversität‘ zunehmend Aufmerksamkeit in Bezug auf Recht und Justiz?

a) Sensibilisierung und Veränderungen der Lebenswelt

Das Nebeneinander verschiedener kultureller Gruppen ist kein neues Phänomen; kulturelle Differenz wird geradezu als ‚unüberwindliches‘ soziales Konstitutionsprinzip angesehen. Doch ist die Aufmerksamkeit der Juristinnen und Juristen für die damit beschriebenen Rechtsfragen in jüngerer Zeit gestiegen.

Das hat viele Gründe: Es hängt mit einer zunehmenden Sensibilisierung für die eben skizzierte Tatsache zusammen, dass wir die soziale Welt als konstruiert begreifen müssen – also mit einer durch den Aufschwung der Kulturwissenschaften verursachten kritischen Perspektive auf die Wirklichkeit; das gewachsene Verständnis dürfte nicht zuletzt vom langsamen Eindringen der Einsichten aus der Geschlechterforschung auch in die allgemeine Diskussion erleichtert worden sein. Auch ist die Erfahrung kultureller Diversität in den jüngeren Generationen wohl größer, vielleicht ebenso die Bereitschaft, diese produktiv zu verarbeiten. ‚Multikulturalismus‘ ist zudem seit ca. 20 Jahren ein von ganz unterschiedlicher Seite her betriebenes politisches Projekt, auf nationaler, europäischer und globaler Ebene.

Die gestiegene Aufmerksamkeit dürfte aber auch mit einigen objektiv feststellbaren Veränderungen in der Lebenswelt selbst zusammenhängen. Die einschlägigen Stichworte sind bekannt: zunehmende Migration, nicht zuletzt im Zuge der Dekolonisierung seit den 60er Jahren etwa in Belgien, den Niederlanden, Frankreich, England, aber auch Arbeitsmigration in Länder ohne größere koloniale Tradition wie zu uns, die zur Bildung sozialer Milieus geführt hat, die heute zunehmend Aufmerksamkeit reklamieren; die Herausbildung transnationalen Rechts und eine damit einhergehende gestiegene Aufmerksamkeit für uns fremde kulturelle Zugänge zu Recht und Justiz; die mit der Politik des ‚Multikulturalismus‘ verbundene größere Öffentlichkeit für Gruppen, die den Schutz ihrer ‚kulturellen Identität‘ für sich reklamieren – sowie viele damit einhergehende, die Nutzung dieses Identifikationspotentials verstärkende Prozesse (‚Re-Indigenisierung‘); die mit den veränderten Kommunikationsbedingungen der letzten 20 Jahre verbundene Möglichkeit der Stärkung kultureller Identitätsbildung auch jenseits der Regionen, in denen diese kulturellen Identitäten sich im Schwerpunkt reproduzieren.

b) Veränderungen im Recht

Legt man eine rechtssoziologische Perspektive an, so stehen wir bereits heute vor einer Landschaft hoher kultureller Diversität im Recht. Von rechtsethnologischer Seite wird hervorgehoben, wie sehr unser Selbstbild von der Realität abweiche: *„liberalism’s official blindness to differences and subordination of the latter to an abstract notion of equality has become*

increasingly problematic“ (Foblets 2010, XVI). Die Vorstellung, dass wir in einer geordneten Welt der ‚Einheit der Rechtsordnung‘ leben, wird gerade unter Hinweis auf die zahlreichen *‚ethnic implants‘* (Menski 2010) als Täuschung bezeichnet: *„In Europe and North America we are taught to believe that we have uniform legal systems with the same rules for everyone, that there are no exceptions and that everyone is happy with this. But these are just clever fictions“* (Menski 2009, 32).

Besonders deutlich mag dies im Familienrecht werden. Wenn infolge von Migration Familien in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen kulturellen Wertsystemen leben, diese als Familie aber ihre eigenen Regelwerke über diese Räume hinweg spannen – mit unvermeidlichen Inkongruenzen zu den jeweiligen nationalen Rechtssystemen – so *hat* sich das in diesen Ländern praktizierte Recht bereits verändert (vgl. Überblick bei Grillo 2008). Das mag für die Verteilung der Rechte und Pflichten innerhalb des Familienverbands gelten, es betrifft aber auch die Regeln über die Vermögensverteilung zu Lebzeiten und im Todesfall. Ähnliche Befunde lassen sich für die innerhalb kultureller Gruppen abgewickelten Rechtsgeschäfte finden; auch diese folgen eigenen Regeln, dies- und jenseits der Grenzen, die dem dispositiven Recht in den jeweiligen Rechtsordnungen gezogen sind.

Ließen sich diese letztlich privatrechtlichen Fragen noch einem Innenbereich der Selbstregulierung kultureller Gruppen zuordnen, so gilt dies nicht mehr für manche Felder, auf denen das kulturelle Selbstverständnis und diesem korrespondierende rechtliche Praktiken die Sphäre staatlichen Handelns berühren. So treten etwa im Bereich des Rechts der Berufsausübung, im Schulrecht, im Gesundheits- und Sozialrecht, nicht zuletzt auch im Strafrecht immer häufiger Sachverhalte auf, bei denen kulturelle Diversität behauptet und als Argument für eine Sonderstellung vorgebracht wird (z.B. zum Strafrecht Valerius 2011).

Rechtliche Dimension wird aber auch dem zugemessen, was in Analogie zur ‚sozialen‘ als ‚kulturelle Exklusion‘ bezeichnet wird und sich eher an institutionellen Praktiken als an Normen zeigt. Kulturelle Exklusion liege dann vor, wenn *“the provisions of services in welfare, health, education, housing and so forth is ordered on the basis of institutional practices and conceptual frameworks in which no significant cognizance is taken of the preferred lifestyles of clients, patients, pupils and tenants in personal or domestic contexts”* (Ballard/Ferrari et al 2009, 15).

Zu diesen vor allem auf nationaler Ebene verorteten Herausforderungen kommen eine Reihe von Regelungsfeldern im Bereich des internationalen Rechts, auf denen der Schutz kultureller Identität diskutiert und mit dem Problem der ‚Diversität‘ in Verbindung gebracht wird. So haben die mit der *UN-Declaration on the Rights of Indigenous peoples* (2007) und der *Convention 169 der International Labour Organization* (ILO) beschlossene Stärkung der Rechte der sog. indigenen Völker auf kulturelle Selbstbestimmung große Aufmerksamkeit erfahren. Um den Schutz kultureller Identität und Diversität geht es aber auch in anderen Bereichen – beispielsweise beschäftigt sich seit 2001 ein *Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore* (IGC) bei der *World Intellectual Property Organization* (WIPO) mit Fragen des Schutzes von *Traditional Knowledge* (TK) und *Traditional Cultural Expressions* (sog. TCE; <http://www.wipo.int/tk/en/>). Die Liste dieser zunehmenden rechtlichen Virulenz kultureller Diversität auf der Ebene nationaler, supranationaler und transnationaler Normsetzung ließe sich leicht verlängern (vgl. z.B. den anschaulichen Überblick bei Grillo 2009).

c) Herausforderungen für die Justiz

Nicht selten wird ‚Diversität‘ dann sichtbar und diskutiert, wenn sie die Justiz erreicht, das Gesicht des Rechts. So werden in der Debatte um die sog. ‚islamische Paralleljustiz‘ mit un-

klaren Kategorien (Was ist an ihr *islamisch*? Was *parallel*? Was *Justiz*?) anhand weniger Aufsehen erregender Fälle vielfältige Motivlagen verarbeitet – Angst vor fremden kulturellen Praktiken, Sorge vor der Entstehung von sog. Parallelgesellschaften etc. Denn das Phänomen autonomer nicht-staatlicher Streitbeilegung als solches ist keineswegs neu: Nicht-staatliche Streitbeilegung findet schon immer statt, vor allem im Bereich privatrechtlicher Vermögensstreitigkeiten; auch auf Normen aus anderen Rechtsordnungen wird seit langer Zeit zurückgegriffen. Doch wohl niemand würde die tägliche Arbeit deutscher Mediatoren oder Schiedsmänner als ‚Paralleljustiz‘ bezeichnen; und dass der staatliche Strafanspruch meist nicht voll durchgesetzt wird und es große ‚Dunkelfelder‘ gibt, ist auch jenseits sog. ‚islamischer‘ Kontexte bekannt (Rottleuthner 2012).

Komplizierter sind freilich die dahinter liegenden Fragen danach, ob und wie unsere Justiz auf die zunehmende Präsenz von Angehörigen kultureller Formationen vorbereitet ist, die nicht der Kultur oder den kulturellen Gruppen angehören, aus deren Horizont die in dem Gebiet geltenden Regeln formuliert und die entsprechenden Praktiken entwickelt worden sind. Auch in der Justizverwaltung und vor Gericht stellen sich Fragen der ‚kulturellen Exklusion‘. Diese werden z.T. in der Diskussion um ‚Interkulturelles Verfahrensrecht‘ reflektiert, eine Problematik, die sich auf der Ebene des internationalen Rechts ebenfalls ergibt (vgl. dazu den Vortrag von Kraus). Von großer Bedeutung sind nicht zuletzt die mit der zunehmenden Bedeutung des Transnationalen Rechts verbundene Tendenz zur Entstaatlichung der Justiz (Hoffmann/Maurer 2010) – und die damit einhergehende steigende Notwendigkeit einer transkulturellen Ausgestaltung von Verfahren.

3. Was sind die Herausforderungen für die Rechtswissenschaft – und wo können ‚rechtshistorische Annäherungen‘ hilfreich sein?

a) Überblick

Angesichts der gestiegenen Aufmerksamkeit für ‚kulturelle Diversität‘ im Recht und deren größerer Relevanz steht auch die Rechtswissenschaft vor einer Reihe von dogmatischen, epistemischen und theoretischen Herausforderungen. Bloß schlaglichtartig seien einige benannt (vgl. für einen Überblick über das grundlegende verfassungsrechtliche Problem z.B. Britz 2000; Isensee 2010 sowie auf verschiedenen Feldern die Beiträge vor allem in Cap. II und III von Foblets et al 2010):

- Sie muss nach Wegen suchen, **konkrete Instrumente** für eine Berücksichtigung kultureller Vielfalt im materiellen Recht und Verfahrensrecht zu entwickeln – eine Aufgabe der Rechtswissenschaft als Rechtspolitik und anschließend der Rechtsdogmatik.
- Sie muss darüber reflektieren, wie wir überhaupt die **Kategorien der Diversität** konstituieren: Hier bedarf es eines engen Austauschs mit den sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen, die sich auf diese Fragen spezialisiert haben.
- Sie muss darüber nachdenken, wie sich ‚**Diversität**‘ auf der **Ebene der normativen Ordnungen und der Entscheidungssysteme** ausdrücken könnte. Sie muss deswegen nach Typologien von Normativität jenseits des Fluchtpunkts ‚staatliches Recht‘ fragen (‚Multinormativität‘) wie auch nach Typologien von Entscheidungssystemen.
- Auf einer beschreibenden wie auch der theoretischen Ebene bieten sich die Chance und die Notwendigkeit, die mit der Begegnung mit kultureller Vielfalt verbundene **Ausdifferenzierung von Entscheidungssystemen** empirisch zu erfassen und zu analysieren.
- Grundlegend ist schließlich die Frage, ob eine **Rechtsordnung nicht hierarchischer Vielfalt** überhaupt denkbar ist; ob es eine andere **Form der Integration von Vielfalt**

gibt als eine, die in Norm, Abweichung und Angleichung denkt – und damit Anerkennung von Verschiedenheit nicht als Angleichung an einen Standard versteht.

b) ‚Rechtshistorische Annäherungen‘ ...

Bereits diese Fragestellungen zeigen, dass es sich um Themen einer rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung handelt, die in besonderem Maße transdisziplinäre (nämlich sozial- und kulturwissenschaftliche) und transkulturelle Perspektiven erfordert – und die wohl nur von einer für interdisziplinäre Kooperation offenen ‚Transnationalen Rechtswissenschaft‘ bearbeitet werden können (Duve 2013). Diese rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung bedarf dabei der Langzeitbeobachtung von Rechtssystemen; sie mag schlicht vom vergleichenden Blick auf die Eigenart uns fremder historischer normativer Ordnungen profitieren; sie kann uns mit fremden Systemen vertraut machen, Pfadabhängigkeiten freilegen – und dabei helfen, durch eine bessere Kenntnis der jeweiligen Regelungstraditionen und der pragmatischen Kontexte zugleich Ausgangsbedingungen für die Gestaltung zukünftiger Entscheidungssysteme freizulegen.

Ich möchte versuchen, anhand von drei der o.g. Probleme das Erkenntnispotential eines ‚rechtshistorischen Blicks‘ für eine solche rechtswissenschaftliche Forschung zu ‚kultureller Diversität und Justiz‘ zu beschreiben – und dies mit Fragen verbinden, die wir möglicherweise an unsere Referentinnen und Referenten stellen könnten:

- **Kategorienbildung:** Eines der zentralen Probleme in der Debatte um ‚kulturelle Diversität und Recht‘ ist das der Konstitution der Kategorien: Welche Kategorien bilden wir, welche Hierarchisierungen nehmen wir vor, mit welchen Gründen?

Diese Problematik ist auf einer theoretischen Ebene in den letzten Jahrzehnten intensiv diskutiert worden, oft aus der Perspektive der Geschlechterforschung, in jüngerer Zeit nicht zuletzt unter dem Stichwort der ‚Intersektionalität‘ (Degeler/Winkler 2009). Manchmal wird von einem ‚Kategoriendilemma‘ gesprochen, weil die Anerkennung einer bestimmten Unterschiedlichkeit eine Hierarchisierung mit sich bringt, die automatisch andere zurückstellt (Lembke 2012).

Für ein vertieftes Verständnis dieser komplexen sozialen Definitionsprozesse (‚Wie wird eine Minderheit zur *anerkannten* Minderheit?‘) dürften Fallstudien hilfreich sein, bei denen aufgearbeitet wird, wie es in der Vergangenheit zur Anerkennung ‚kultureller Identität‘ gekommen ist. Besonders interessant sind diese Fallstudien in Bezug auf Gemeinschaften, die als (vielleicht zahlenmäßig überlegene, aber aufgrund ihrer geringen Ausstattung im symbolischen Haushalt der Gesellschaft) kulturelle Minderheit in einer hegemonialen Umgebung leben. Hier stellen sich Fragen wie: Welche Gemeinschaften wurden mit welchen Argumenten als ‚relevant‘ anerkannt? Welche Akteure spielten eine Rolle? Welche Rolle hatten das Recht und seine Institutionen bei diesen Definitionsprozessen?

Die Rechtsgeschichte in Europa ist voller einschlägiger historischer Empirie – nicht selten wird eine der charakteristischen Eigenschaften der europäischen Geschichte geradezu in ihrer Fähigkeit der Integration von Vielfalt, ihrer ‚ekzentrischen Identität‘, gesehen. Viele Vorträge in der Ringvorlesung thematisieren deswegen genau solche historischen Situationen in einem ‚europäischen‘ Kontext, d.h. auf dem Boden des Gebiets, das heute Europa genannt wird (Rüpke; Cotton; Nirenberg; Dölemeyer).

Doch nicht zuletzt die lebendige Diskussion um die fragmentierten und vielschichtigen Formen von Rechtspluralismus in imperialen und kolonialen Herrschaftsstrukturen – in Geschichte und Gegenwart – bietet einen für uns besonders viel verspre-

chenden Erfahrungsraum: Chancen und Probleme multiethnischer und multireligiöser Gesellschaften sind hier bereits seit langer Zeit verarbeitet worden; auch die Reflexion dieser Prozesse ist oft auch im Vergleich zu unserer europäischen Forschungstradition avanciert (vgl. nur etwa die Arbeiten von Santos, z.B. Santos 2001). Studien zu historischen Formen der Anerkennung von Sonderstellungen und der Definition von Kategorien der Zugehörigkeit können deswegen eine wichtige Verständnishilfe bieten – um diese Prozesse selbst, aber auch, um die spezifischen Rationalitäten und Pfadabhängigkeiten der jeweiligen Definitionsgemeinschaften bis heute besser zu verstehen (dazu die Vorträge von Cotton, Ruiz Medrano, Kolsky, Burbank, Kermeli, Matsubara). Sie bieten auch die Chance, über die Rolle von Recht und seinen Institutionen bei der Definition dieser Kategorien sowie die entsprechenden historischen Rechtfertigungsnarrative zu sprechen.

Auffällig ist zudem die Tatsache, dass viele der heute anerkannten Kategorien ‚religiös‘ konnotiert sind. Die Reflexion über die Bedeutung der Zuschreibung zu einer Religionsgemeinschaft für die Ausgestaltung der Rechtsposition nimmt deswegen einen besonderen Raum auch in der Ringvorlesung ein (vgl. die Vorträge Rüpke; Cotton; Jokisch; Nierenberg; Dölemeyer; Kermeli). Oft ist die historische Legitimation auch heute noch ein wichtiges Argument für die Forderung nach Berücksichtigung. Welche Rolle spielt ‚Religion‘ als Definitionsfaktor, welche Rolle spielt eine historische Legitimation religiöser Gesinnung für die Anerkennung einer Gruppe? Wie ging man mit historischen Nachweisen um?

Sehr intensiv ist z.Zt. die Diskussion über justizielle Autonomierechte für sog. indigene Völker. Blickt man auf die jüngste Vergangenheit, so beobachten ethnologische und rechtsethnologische Forschung, die die Anerkennung kultureller Selbstbestimmungsrechte dieser Gruppen lange Zeit gefordert hatten, den dynamischen Prozess der völkerrechtlichen Verankerung heute zum Teil sehr kritisch. So wird – etwa im Blick auf Asien – auf epistemische Fallstricke und diskursive Hegemonien hingewiesen, auf die Ambivalenz von Privilegierungen und die damit verbundenen Herrschaftsaffirmation (Schröter 2012). Schon das in den völkerrechtlichen Instrumenten verwandte Konzept der ‚*indigenous people*‘ ist voraussetzungsreich, nicht frei von zivilisationskritischen Projektionen und erhebt eine behauptete spirituelle Beziehung zwischen Gruppen und der Natur zum Tatbestandsmerkmal (Kohl 2012). Die Ausstattung einer solchen Gruppe mit einer privilegierten Stellung, die etwa scheinbar ‚kulturloser‘ *campesinos* dagegen nicht, mag also eine Folge des Kulturbegriffs derjenigen sein, von denen die Kategorien definiert werden – und damit die hegemonialen kulturellen Paradigmen letztlich reproduzieren. Welche Vorstellungen von ‚Kultur‘ unterliegt also den jeweiligen Anerkennungsprozessen? Wie wählte man aus, wen privilegierte man, wen nicht?

Nicht zuletzt im Blick auf Lateinamerika wird heute zudem z.T. mit Sorge verfolgt, dass in Zeiten des politischen und wirtschaftlichen Neoliberalismus sowie globaler Interessen an natürlichen Ressourcen die rohstoffreichen Lebensräume vieler indigener Völker von der Politik geschützt – damit zugleich dem staatlichen oder multinationalen Zugriff leichter zugänglich gemacht werden. Auch vor diesem Hintergrund ist Kritik an einem statischen Kulturbegriff – anschaulich als ‚*Freezing Differences*‘ (Costa 2012) bezeichnet – geäußert und die Frage gestellt worden, wie eigentlich die Zusammenhänge zwischen dem politischen Kontext von ‚Multikulturalismus‘ und ‚Anerkennung‘ beschaffen sind. Wer waren die Akteure? Welche transnationalen Netzwerke wurden wirksam? Was waren die Motive? – Eine ‚radikale‘ Zeitgeschichte, aber

auch historische Fallstudien über die Interaktion lokaler Eliten und ausländischer Akteure mögen hier blickschärfend wirken.

- **Diversität und Entscheidungssysteme:** Eine wichtige Aufgabe der Rechtswissenschaft liegt in der Reflexion darüber, wie sich kulturelle Diversität auf der Ebene der Entscheidungssysteme widerspiegeln könnte. Die Rechtsgeschichte zeigt eine Fülle von Beispielen, die darauf hindeuten, dass die Präsenz von kulturellen Minderheiten zu vielfältigen Reaktionen in der Gerichtsverfassung und im Prozessrecht geführt hat – dass sich zugleich auch Entscheidungssysteme nicht-staatlicher Art herausgebildet, manchmal sogar vom Rand in die Mitte des Systems bewegt haben. Es geht also um die Beobachtung dieser Wechselbeziehungen zwischen zentralen und peripheren Institutionen und deren Wanderungsbewegungen. Nur wenn man den Bereich der ‚staatlichen Justiz‘ und das, was jenseits dessen liegt und teilweise als ‚Infrajustiz‘ bezeichnet wird (vgl. Härter 2012), gemeinsam betrachtet, wird man ein angemessenes Bild davon bekommen, wie kulturelle Diversität in einer Gesellschaft bewältigt wurde und welche Rolle das Recht und seine Institutionen dabei spielten. Wieder dürfte gerade der Blick auf nicht-europäische historische Rechtsordnungen besonders bereichernd – und im Übrigen für das Verständnis bis heute reichender Pfadabhängigkeiten geradezu entscheidend sein.

Wie stets, liegt eine wichtige Vorentscheidung über die Ergebnisse der Beobachtung historischer oder fremder Systeme allerdings in der Wahl der Kategorien, nach denen man den Beobachtungsraum auswählt und die Ergebnisse der Beobachtung organisiert. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, sich über die Termini Gedanken zu machen, mit denen wir operieren. In der rechtswissenschaftlichen, aber auch historischen Forschung dominieren – mit Varianten – binäre Optionen wie ‚Staatlich-/nicht-staatlich‘ oder ‚Gerichtlich/außergerichtlich‘. Letztlich schreiben wir dadurch noch immer eine ‚*Rationalisierungsgeschichte aus der Binnenperspektive juristischer Rationalität*‘ (Collin 2012, 3). Dieser Ausrichtung auf die Entscheidungsinstitutionen der erstarkenden Staatlichkeit korrespondiert fast zwangsläufig eine Präferenz für staatliche Normativität.

Den Staat, sein Recht und die (staatliche) Justiz als einzigen Fluchtpunkt unserer Überlegungen zu nehmen, wird aber in dem Maße problematisch, in dem wir uns gerade um ein Verständnis nicht-staatlicher Normativität und ihrer Entscheidungssysteme sowie der Wanderungsbewegungen zwischen verschiedenen Feldern von Normativität bemühen müssen. Das ist nicht nur ein wichtiges Anliegen der historischen Forschung, wenn sie sich auf Zeiten richtet, in denen wir eher nicht vom ‚Staat‘ sprechen; es ist auch ein Anliegen des LOEWE Vorhabens und der transnationalen Rechtswissenschaft selbst, die sich über die normative Ordnung einer Welt Gedanken machen muss, die nur noch begrenzt aus den Paradigmen der Staatlichkeit zu verstehen sein dürfte (Duve 2013).

Anthropologie, Soziologie, zum Teil auch Rechtstheorie und historische Wissenschaften haben sich unter dem (selbst noch in der Absetzung wieder am Staat orientierten) Stichwort ‚*Justice without a State*‘ oder ‚*Non-State-Justice*‘ sowie im Umfeld der Debatten um Rechtspluralismus um entsprechende Begriffsbildungen bemüht. Solche werden inzwischen auch von der *Governance*-Forschung, teilweise auch einer sog. ‚*General Jurisprudence*‘ aufgenommen und weiterentwickelt. Interessant erscheint mir hier vor allem das Bemühen, die für uns europäische Juristinnen und Juristen der Neuzeit geradezu paradigmatische Trennung von ‚materiellem Recht‘ und ‚Verfahren‘ zu überwinden und nach Regelungskollektiven, deren normativen Grundlagen und

den jeweiligen Entscheidungsinstitutionen zu fragen (so tut dies beispielsweise Schuppert 2013 im Rahmen des SFB 700). Regelungskollektive können dabei z.B. territorial, ethnisch, religiös, ständisch oder meist auch gemischt und überlagernd sein oder schlicht einer funktionalen Differenzierung entstammen; und sie bilden ihrerseits ihre normativen Grundlagen und Entscheidungssysteme aus. Beide – Normen und Verfahren – sind untrennbar miteinander verbunden; historische Forschung wie auch die Arbeiten zur Entwicklung von Entscheidungssystemen auf transnationaler Ebene zeigen, dass häufig die normativen Grundlagen von den Entscheidungsinstitutionen selbst hervorgebracht werden (vgl. etwa das Forschungsprojekt von Fischer Lescano 2013 im Rahmen des SFB 597). Form, Funktionsweise, Rationalität dieser Entscheidungssysteme unterliegen bestimmten Vorentscheidungen und Geltingsbedingungen, die gerade vom Charakter dieser Regelungskollektive abhängen (man mag sie ‚Dispositive‘ nennen). Es dürfte deswegen sehr viel versprechend sein, den Bezugspunkt systematisierender Versuche in diesen Einheiten zu wählen.

Für uns selbst könnte es interessant sein, die in der sozialwissenschaftlichen Debatte vorgebrachten Typologien von Entscheidungssystemen staatlicher und nicht-staatlicher Art anhand der historischen Forschungen kritisch zu diskutieren, nach historischen ‚Dispositiven‘ zu fragen (vgl. die entsprechenden Modelle z.B. bei Connolly 2005; Forsyth 2007, Kötter 2012) – und mit den Überlegungen zu Rechtspluralismus und Formen von Multinormativität in Verbindung zu bringen (vgl. zB Tamanaha 2010; Duve 2013a).

Eine wichtige Frage an unsere Vortragenden – und an unsere eigene historische Forschung – dürfte deswegen sein, welche Bezugsgrößen sie wählen: Wie hängen Entscheidungssystem und normative Grundlagen in den jeweiligen Fällen zusammen? Welche *modi* von Normativität lassen sich beobachten – wie lassen sie sich unter dem Blickwinkel von ‚Multinormativität‘ beschreiben? Kann man von ‚Regelungskollektiven‘ sprechen, die ihre eigenen Lebenswelten, Normen, Wertsysteme umsetzen? Welche Typisierungen werden in der jeweiligen historischen Forschung vorgenommen?

- **Differenzierungsprozesse und Binnenperspektiven:** In der sozialwissenschaftlichen Forschung gibt es interessante und heuristisch fruchtbare Modelle zur Erklärung der Transformation von Entscheidungssystemen; auch für unser Frankfurter Forschungsvorhaben und die zukünftigen Fragestellungen sind wir an diesen Perspektiven besonders interessiert. So wird von ‚Interlegalität‘ als einem Konzept zur Emergenz neuer Systeme gesprochen (Hoekema 2005), von systemtheoretischer Seite wird die Transformation von Entscheidungssystemen als Prozess ‚leistungsorientierter Spezialisierung‘ beschrieben.

Gerade diese Beobachtung der Entwicklung des Rechtssystems von außen bedarf allerdings der Ergänzung durch Binnenperspektiven – also der Frage, was genau die Leistungsanforderungen waren, vor allem aber auch, wer mit welchen Absichten und auf welche Weise zu den beobachteten Transformationsprozessen beitrug.

Die historische Forschung hat – etwa über die Konzeptualisierung der Justiznutzung (Dinges 2001) – eine Reihe von solchen Handlungsmotivationen freigelegt. Die z.B. von der ‚Justiznutzungsforschung‘ gemachten Beobachtungen sind allerdings notwendigerweise von der europäischen, wegen der Genese in der Frühneuzeitforschung zudem meist frühneuzeitlichen historischen Empirie gesättigt; ähnliches dürfte auch für die fast zeitgleichen *Access-to-justice*-Forschungen gelten – auch diese ist überwiegend aus einem europäisch-nordamerikanischen Horizont verfasst. Eine

wichtige Frage an unsere Referentinnen und Referenten dürfte deswegen darin bestehen, nach der Perspektive der ‚Justiznutzer‘ und deren möglicher Rolle für den Prozess einer ‚leistungsorientierten Spezialisierung‘ in ihren jeweiligen historischen *settings* zu fragen.

Die Beobachtung der Differenzierungsprozesse bedarf auch aus einem anderen Grund einer Binnenperspektive: dem der Aneignung, Lokalisierung – der kulturellen Translation – der bestehenden Entscheidungssysteme. Historische Fallstudien dürften hier eine für die systemorientierte Beobachtung nur schwer sichtbare Dimension der Transformation von Entscheidungssystemen freilegen, die für die aktuellen Fragen nach der Funktionsweise globaler normativer Optionen und ihrer Translation in lokalen Kontexten von besonderer Bedeutung ist. Gibt es also Beispiele der langsamen Transformation von Entscheidungssystemen durch Aneignung und Translation in je eigene kulturelle Kontexte? Wie verhält sich der ‚Transfer‘ oder auch die Herausbildung einer eigenen Institution als eher von außen wirkendes Ereignis zu den internen Aneignungsprozessen durch kulturelle Reinterpretation? Welche Zusammenhänge finden wir zwischen normativen Grundlagen und institutioneller Ausformung?

c) ... und Folgen für unser Geschichtsbild

Abschließend sei bloß knapp darauf hingewiesen, dass diese Überlegungen bewusst den Beitrag rechtshistorischer Arbeit als Teil rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung in den Mittelpunkt gestellt haben. Doch der Rechtshistoriker lebt in (mindestens) zwei Welten: Als Jurist denkt man über das Rechtssystem, als Historiker über die Vergangenheit nach. Auch unser Bild von unserer (Rechts)Geschichte dürfte durch die hier angeschnittenen Fragen nach ‚kultureller Diversität und Justiz‘ verändert werden, verlagern sie doch – wie in der Rechtswissenschaft – die Perspektive weg vom Faszinosum ‚(aufsteigender) Staat‘ hin zu anderen Perspektiven auf die Geschichte von Gesellschaft und Gerechtigkeit; weg von etablierten analytischen Kategorien ‚Gerichtlich‘ / ‚Außergerichtlich‘ hin zu anderen; weg von legalistischer Vorgeschichte des staatlichen Systems hin zu einer breit angelegten historischen Normativitätsforschung. Der Blick auf ‚kulturelle Diversität‘ und die Reaktion von Entscheidungssystemen, mit der wir uns in der Ringvorlesung beschäftigen wollen, mag insofern auch unser Bild auf die Geschichte anders akzentuieren.

Zitierte Literatur

- Ballard, Roger/Ferrari, Alessandro et al (2009): Cultural Diversity: Challenge and Accomodation, in: dies. (Hrsg.), *Legal Practice and Cultural Diversity*, Ashgate, 9-29
- Britz, Gabriele (2000): *Kulturelle Rechte und Verfassung: Über den rechtlichen Umgang mit kultureller Differenz*, Tübingen
- Collin, Peter (2012): Richten und Schlichten : Differenzen und Komplementaritäten, in: LOEWE-Schwerpunkt ‚Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung‘, working paper 2, online: [urn:nbn:de:hebis:30:3-269744](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hebis:30:3-269744)
- Connolly, Bryanna (2005): Non-State Justice systems and the State: Proposal for a recognition typology, in: *Connecticut Law Review* 38, 239-294
- Costa, Sergio (2012): Freezing Differences: Politics, Law, and the Invention of Cultural Diversity in Latin America, in: Masacareño, Aldo/ Araujo, Kathya (Hrsg.), *Legitimization in World Society*, Ashgate, 139-156
- Degele, Nina/Winker, Gabriele (2009): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld
- Dinges, Martin (2001): Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz, 503-544
- Dreher, Jochen/Stegmaier, Peter (Hrsg.) (2007): *Zur Unüberwindlichkeit kultureller Differenz. Grundlagentheoretische Reflexionen*, Bielefeld
- Duve, Thomas (2013): Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft – aus deutscher Perspektive, LOEWE-Schwerpunkt ‚Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung‘, working paper 6 (2013), online: [urn:nbn:de:hebis:30:3-277904](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hebis:30:3-277904)
- Duve, Thomas (2013a):_European Legal History – Global Perspectives. Working paper for the Colloquium ‚European Normativity – Global Historical Perspectives‘ (Max-Planck-Institute, September, 2nd – 4th, 2013), in: *Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series No. 2013-06*, online: <http://ssrn.com/abstract=2292666>
- Fischer-Lescano, Andreas (2013): Projektbeschreibung: ‚Die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung‘, Projekt im Rahmen des SFB ‚Staatlichkeit im Wandel‘, online: <http://www.sfb597.uni-bremen.de/homepages-/pages/projektBeschreibung.php?SPRACHE=de&ID=2&USER=fischer-lescano>
- Foblets, Marie-Claire u.a. (2010): Introduction, in: dies (Hrsg.), *Cultural Diversity and the Law: State Responses from around the World*, Brüssel, XIII-XXI
- Forsyth, Miranda A (2007): Typology of Relationships between State and Non-State Justice Systems, in: *Journal of Legal Pluralism* 56, 67-113
- Grillo, Ralph (2008): The family in dispute: Insiders and Outsiders, in: ders. (Hrsg.), *The Family in Question: Immigrant and Ethnic Minorities in Multicultural Europe*. Amsterdam, 15-35
- Grillo, Ralph (2009): Cultural Diversity and the Law: Challenge & Accommodation, in: *MMG Working Paper 09-14*, online: http://www.mmg.mpg.de/fileadmin/user_upload/documents/wp/WP_09-14_Grillo_Cultural-Diversity-and-the-Law.pdf
- Härter, Karl (2012): Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Strafgerichte: Das Konzept der Infrajustiz in der historischen Kriminalitätsforschung, in: *KritV* 95, 130-144

- Höhne, Thomas (2001): Kultur als Differenzierungskategorie, in: Lutz, Helma / Wenning, Norbert (Hrsg.), *Unterschiedlich verschieden. Differenzen in der Erziehungswissenschaft*, Opladen, 197-213
- Hoekema, A.J. (Hrsg.) (2005): European Legal Encounters between Minority and Majority Cultures: Cases of Interlegality, in: ders. (Hrsg.), *Multicultural Interlegality, Special Issue of Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 51, 1-28
- Hoffmann, Herman/Maurer, Andreas (2010): Entstaatlichung der Justiz. Empirische Belege zum Bedeutungsverlust staatlicher Gerichte für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 31, 279-302
- Isensee, Josef (2010): Integration mit Migrationshintergrund. Verfassungsrechtliche Daten, in: *Juristenzeitung*, 317-327
- Kohl, Karl-Heinz (2012): Die Rechte der Indigenen. Seltsames in der Deklaration der Vereinten Nationen, in: *Merkur. Zeitschrift für Europäisches Denken*, 581-591
- Kötter, Matthias (2012): Non-State Justice Institutions: A Matter of Fact and a Matter of Legislation, in: *SFB Governance Working Paper Series* 43, online: http://www.sfb-governance.de/publikationen/sfbgov_wp/wp34_en/WP34.pdf?1362754155
- Lembke, Ulrike (2012): Diversity als Rechtsbegriff. Eine Einführung, in: *Rechtswissenschaft* 1, 46-76
- Leisner-Egensperger, Anna (2004): *Vielfalt. Ein Begriff des Öffentlichen Rechts*, Berlin
- Menski, Werner (2009): Indian Secular Pluralism and its Relevance for Europe, in: Grillo, Ralph u.a. (Hrsg.), *Legal Practice and Cultural Diversity*, Ashgate, 31-47
- Menski, Werner (2010): Law, State and Culture: How Countries Accommodate Religious, Cultural and Ethnic Diversity, in: Marie-Claire Foblets u.a. (Hrsg.), *Cultural Diversity and the Law: State Responses from around the World*, Brüssel, 403-446
- Rottleuthner, Hubert (2012): Mediation im Schatten des Strafrechts, in: *Kritische Justiz* 45, 444-459
- Santos, Boaventura de Sousa (2001): Pluralidad jurídica en Colombia, in: Santos, Boaventura de Sousa / García Villegas, Mauricio (Hrsg.) *Calidoscopio de las justicias en Colombia*, Bogotá
- Schröter Susanne (2012): Vom Naturrecht der Urgesellschaft zu den kulturellen Rechten indigener Völker: rechtsethnologische Konstruktionen und Reflexionen, in: Kadelbach, Stefan/Günther, Klaus(Hrsg.), *Recht ohne Staat*, Frankfurt, 201-228
- Schuppert, Gunnar F. (2013): Projektbeschreibung ‚Rule of Law als Governance-Ressource in Räumen begrenzter Staatlichkeit‘, Projekt im Rahmen des SFB ‚Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit‘, Berlin, Online: http://www.sfb-governance.de/teilprojekte/projekte_phase_1/projektbereich_a/a3/B7_Fortsetzungsantrag_-_Druckfassung.pdf?1277899789
- Shah, Prakash (2005): *Legal Pluralism in Conflict: Coping with Cultural Diversity in Law*, London
- Tamanaha, Brian Z. (2012): A Framework for Pluralistic Socio-Legal Arenas, in: Marie-Claire Foblets u.a. (Hrsg.), *Cultural Diversity and the Law: State Responses from around the World*, Brüssel, 381-401
- Valerius, Brian (2011): *Kultur und Strafrecht. Die Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen in der deutschen Strafrechtsdogmatik*, Berlin

von Bogdandy, Armin (2007): Die Europäische Union und das Völkerrecht kultureller Vielfalt – Aspekte einer wunderbaren Freundschaft, in: *European Diversity and Autonomy Papers* EDAP 1/2007, online: http://webfolder.eurac.edu/EURAC/Publications/edap/2007_edap01.pdf

Wimmer, Andreas (2008): The Making and Unmaking of Ethnic Boundaries: A multilevel Process Theory, in: *American Journal of Sociology* 113, 970-1022, online: <http://www.princeton.edu/~awimmer/WimmerMaking-Unmaking.pdf>

Anhang: Programm der Ringvorlesung

LOEWE-Ringvorlesung „Die Justiz vor den Herausforderungen der kulturellen Diversität - rechtshistorische Annäherungen“ Wintersemester 2013/14 (Dienstag, 18.00 Uhr; HZ 11)

15.10.2013 Thomas Duve (Frankfurt) und Anna Seelentag (Frankfurt) : Einführung

22.10.2013 Susanne Schröter (Frankfurt) : Menschenrechte oder kulturelle Rechte? Herausforderungen des kulturellrelativistischen Paradigmas in der Ethnologie

29.10.2013 Jörg Rüpke (Erfurt) : Religiöser Pluralismus und spätantikes Recht

05.11.2013 Hannah Cotton (Jerusalem) : The legal system of the Roman Empire: Jewish Society under Roman Rule

12.11.2013 Benjamin Jokisch (Berlin) : Nicht-Muslime vor islamischen Gerichten. Justizielle Aspekte der Rechtsvielfalt im frühabbasidischen Kalifat (8. – 10. Jh.)

19.11.2013 David Nirenberg (Chicago) : Sovereignty and Religious Diversity in a Christian Legal Order: the Massacres of 1391

26.11.2013 Ethelia Ruiz Medrano (Mexico City) : Mexico´s Indigenous Communities. Political and Justice Negotiation with Colonial and National State, 1530-1900

03.12.2013 Barbara Dölemeyer (Frankfurt) : Hugenotten in Preußen – zur Interaktion von Justizkulturen im 18. Jahrhundert

10.12.2013 Elizabeth Kolsky (Villanova) : Cultural Difference and the State of Emergency on British India's Northwest Frontier

17.12.2013 Jane Burbank (New York) : Unseparated powers: Supervision, law, and sovereignty in the Russian empire

14.01.2014 Eugenia Kermeli (Ankara) : Legal Pluralism in the Early Modern Ottoman Judicial System: Muslim and Non-Muslim litigants in the kadi courts and the christian courts

21.01.2014 Kentaro Matsubara (Tokio) : Ancestral Estates and Colonial Law: Property Rights under Transformation of the Land Regime in Early 20c Hong Kong

28.01.2014 Anne Isabel Kraus (Frankfurt / Oder): Internationale Friedensmediation im 21. Jahrhundert: